

Feinstaubplakette beantragen

Seit dem 1. März 2007 können von den örtlichen Kommunen Umweltzonen eingerichtet werden. Es dürfen dann nur noch die Fahrzeuge einfahren, die eine der am Einfahrtsschild ausgewiesenen "Feinstaubplaketten" an der Windschutzscheibe tragen (oder eine Ausnahmegenehmigung haben).

Basisinformationen

Schadstoffarme Fahrzeuge können eine sog. Feinstaubplakette erhalten.

Sie bekommen diese bei allen Zulassungsbehörden, technischen Überwachungsorganismen und allen Werkstätten, die eine Berechtigung zur Durchführung einer Abgasuntersuchung besitzen.

Ausnahmen

Über Ausnahmen der Plakettenpflicht informiert die Internetseite des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

Die Plaketten in den Farben Rot, Gelb und Grün entsprechen jeweils einer Schadstoffgruppe:

- Grüne Plakette = Schadstoffgruppe 4:
Kraftfahrzeuge mit der geringsten Partikel- bzw. Schadstoffemission, wie etwa Kraftfahrzeuge mit modernster Dieselmotor- sowie alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotor, die über einen geregelten Katalysator verfügen. Außerdem Fahrzeuge, die nicht mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden (z. B. Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge).
- Gelbe Plakette = Schadstoffgruppe 3:
Diesel-PKW mit den Emissionsschlüsselnummern (ESN) 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72 sowie Diesel-Nutzfahrzeuge mit ESN 34, 44, 54, 70, 71
- rote Plakette = Schadstoffgruppe 2:
Diesel-PKW mit den Emissionsschlüsselnummern (ESN) 25 bis 29, 35, 41, 71 sowie Diesel-Nutzfahrzeuge mit ESN 20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
- Keine Plakette = Schadstoffgruppe 1:
Fahrzeugen mit schlechterer Einstufung kann gar keine Plakette zugeteilt werden.

Voraussetzungen

Maßgebliches Merkmal für die Ausgabe der Plaketten sind die Emissionsklassenschlüssel der Fahrzeuge nach Ziff. 1 des alten Fahrzeugscheines bzw. Nr. 14.1 der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (ZBI).

Soweit das Fahrzeug mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet wurde, ist eine Änderung ZBI erforderlich.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein

Verfahren

Vorlage des Fahrzeugscheines oder der ZBI bei der Zulassungsbehörde. Es kann eine Vertreter ohne besondere Vollmacht beauftragt werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 40, 47 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BJNR007210974.html>
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV): http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/BJNR221810006.html
- §§ 41, 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html

Weitere Hinweise

Welche Plakette das Fahrzeug erhält, kann kostenlos auf den Internetseiten der technischen Prüfstellen ermittelt werden.

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

5,00 EUR

Zuständige Stellen

- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de>
- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de>
- Kfz-Zulassungen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.339250.de>